

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/47  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/47)

1. Juli 2014

Original: Englisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 15. bis 19. September 2014)

### Tagesordnungspunkt 9: Verschiedenes

#### Beförderung von Kohle in loser Schüttung

#### Antrag Polens

### ZUSAMMENFASSUNG

#### ***Erläuternde Zusammenfassung:***

Mit diesem Antrag soll ermittelt werden, ob bei der Beförderung von Kohle (Steinkohle, Anthrazitkohle und Koks), die die Kriterien der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe III erfüllt, in loser Schüttung möglicherweise weitere Schritte nötig sind, um auch im intermodalen Verkehr eine nahtlose Beförderung zu ermöglichen.

#### ***Zu ergreifende Maßnahmen:***

Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, die in diesem Dokument aufgeworfenen Fragen zu diskutieren.

#### ***Damit zusammenhängende Dokumente:***

Informelles Dokument INF.6 (UIC) der Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses im November 2011;  
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/46 der Tagung des ADN-Sicherheitsausschusses im Januar 2013;  
informelles Dokument INF.8 der Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses im Mai 2014.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. Bei der 1. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Riga, 12. – 15. November 2012) hat die UIC das informelle Dokument INF.6 mit Informationen zu Zwischenfällen bei offenen, mit Kohle in loser Schüttung beladenen Binnenschiffen vorgelegt. Die ständige Arbeitsgruppe wurde darüber informiert, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass (importierte) Kohle den Klassifizierungskriterien der Klasse 4.2 entspricht. Die UIC schlug vor, dass besondere Beförderungsbedingungen in das RID aufgenommen werden sollten und dass die Beförderung in loser Schüttung als Gefahrgut im Eisenbahnverkehr zwischen den betroffenen Staaten in einer multilateralen Sondervereinbarung geregelt werden sollte.
2. Auf das oben erwähnte Dokument folgten einschlägige Anträge von EURACOAL. Diese beinhalteten einen Entwurf für eine Sondervorschrift, in der Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Beförderung von Kohle von den Vorschriften des RID freigestellt werden kann. Diese Anträge wurden jeweils bei der 2. und 3. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe diskutiert und es wurden Bedingungen für eine Anwendung der Freistellung angenommen.
3. Bei der 53. Tagung des RID-Fachausschusses (Bern, 22. Mai 2014) wurde schließlich die Sondervorschrift 665 angenommen. Diese Sondervorschrift, die am 1. Januar 2015 in Kraft tritt, lautet wie folgt:

**"665** Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, die den Klassifizierungskriterien der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe III entsprechen, dürfen in loser Schüttung auch in offenen Wagen oder Containern befördert werden, vorausgesetzt,

- a) die Kohle wird aus der frischen Förderung (ohne Temperaturmessung) direkt in den Wagen oder Container gefördert oder
- b) die Temperatur der Ladung ist während oder unmittelbar nach der Befüllung des Wagens oder Containers nicht größer als 60 °C. Der Befüller muss mittels geeigneter Messmethoden sicherstellen und dokumentieren, dass die maximal zulässige Temperatur der Ladung während oder unmittelbar nach dem Befüllen der Wagen oder Container nicht überschritten wird.

Der Absender muss sicherstellen, dass im Begleitdokument der Sendung (wie ein Konnossement, Ladungsmanifest oder CIM/CMR-Frachtbrief) folgende Angabe enthalten ist:

«Beförderung gemäß Sondervorschrift 665 des RID».

Die übrigen Vorschriften des RID gelten nicht."

Diese Sondervorschrift wurde den UN-Nummern 1361 und 3088 zugeordnet.

4. Parallel wurden Lösungen für die Binnenschifffahrt angenommen. Bei der Tagung des ADN-Sicherheitsausschusses (Genf, 21. – 25. Januar 2013) wurde der Text für die Sondervorschrift 803 zur Genehmigung der Beförderung von Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, die die Klassifizierungskriterien der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe III erfüllen, in loser Schüttung und die Kriterien für die Freistellung von den Vorschriften des ADN angenommen (Bericht der 22. Tagung des ADN-Sicherheitsausschusses ECE/TRANS/WP.15/AC.2/46).
5. Bei der Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (20. – 21. Mai 2014) hat Polen im informellen Dokument INF.8 (dieser Gemeinsamen Tagung erneut als informelles Dokument INF.4 vorgelegt) eine Reihe Zweifel betreffend die Klassifizierung von Kohle als Gefahrgut angeführt und angeregt, dass die Klassifizierungsfrage an den UN-Expertenunterausschuss für das global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien weitergeleitet wird.

6. Bei der Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses wurde vorgeschlagen, dass die Diskussionen des ADN-Sicherheitsausschusses und der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses zunächst der Gemeinsamen Tagung zur Kenntnis gebracht werden sollten, die dann beschließen könnte, das Problem an den UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter weiterzuleiten.

### **Zu diskutierende Fragen**

Vor dem Hintergrund der oben geschilderten Sachlage bittet Polen die Gemeinsame Tagung um ihre Meinung zu folgenden Fragen:

7. Die Sondervorschrift zur Beförderung von Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle (Sondervorschrift 665) wurde für das RID 2015 bereits angenommen. Eine ähnliche Sondervorschrift wurde vom ADN-Sicherheitsausschuss angenommen (Sondervorschrift 803). In Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße wurde bisher jedoch noch keine vergleichbare Sondervorschrift für die Beförderung der betroffenen Güter angenommen. Besteht vor diesem Hintergrund der Bedarf an einer Sondervorschrift oder einer multilateralen Sondervereinbarung für den Straßenverkehr?
8. Die Sondervorschrift 665 ist für die RID-Vertragsstaaten angenommen. Es gibt jedoch eine Reihe weiterer Staaten, aus denen Steinkohle, Koks oder Anthrazitkohle in oder durch RID-Vertragsstaaten befördert wird. Es stellt sich die Frage, wie mit diesen Beförderungen, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen, umzugehen ist.
9. Ähnliche Probleme wie die oben erwähnten könnten sich auch bei der multimodalen Beförderung von Kohle stellen. Aus diesem Grund bittet Polen die Gemeinsame Tagung zu entscheiden, ob diese Frage der Harmonisierung der Vorschriften für die Land- und Seebeförderung gefährlicher Güter an den UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter weitergeleitet werden soll.

---